

29.09.2015

Abzug von Schuldzinsen für bestrittene Schulden

Schuldzinsen können grundsätzlich dann zum Abzug zugelassen werden, wenn die Verpflichtung zur Zahlung gewiss ist, d.h., wenn mit deren Erfüllung ernsthaft gerechnet werden muss (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 1 Ziff. 1.1.). Massgebend ist dabei in der Regel die Fälligkeit und nicht die tatsächliche Bezahlung der Schuldzinsen.

Ist die Schuldverpflichtung ungewiss, kann der Abzug der Schuldzinsen gemäss den nachfolgenden Vorgehensweisen dennoch gewährt oder zugesichert werden. Damit wird vermieden, dass Veranlagungen unverhältnismässig lange offen bleiben, weil sich der Sachverhalt aufgrund eines hängigen Rechtsstreits nicht abschliessend ermitteln lässt.

Gewährung des Abzugs bei Zahlung

Aus praktischen Überlegungen empfiehlt es sich, die Schuldzinsen in jener Periode zum Abzug zuzulassen, in der sie bezahlt wurden. Der Abzug bei Fälligkeit wird bei diesem Vorgehen mit dem Hinweis auf das (spiegelbildliche) Realisationsprinzip (Schuldverpflichtung ist noch ungewiss) verweigert. Durch diesen Hinweis erhalten die Steuerpflichtigen jedoch die Gewissheit, dass sie den Schuldzinsenabzug vornehmen können, sobald die Zahlung der Schuldzinsen erfolgt (Abzug bei Zahlung anstelle des Abzugs bei Fälligkeit).

Gewährung des Abzugs mit Nachsteuer-Vorbehalt

Eine zweite Möglichkeit ist die Zulassung des Schuldzinsenabzugs mit einem Nachsteuer-Vorbehalt. Das heisst, die Schuldzinsen werden zum jetzigen Zeitpunkt zum Abzug zugelassen, obschon Höhe oder Berechtigung noch bestritten sind. Stellen die Veranlagungsbehörden nach der Beilegung des Rechtsstreits fest, dass die Zinsen zu Unrecht zum Abzug zugelassen wurden, kann dieser mittels eines Nachsteuer-Verfahrens rückgängig gemacht werden (Nachsteuer-Vorbehalt im Rechtsspruch der Veranlagung aufgrund einer von der betreffenden Person unterschriebenen Verzichtserklärung, sich in diesem Fall auf die Rechtskraft der Veranlagung zu berufen).

Durch den Nachsteuer-Vorbehalt kann sich diese Person später ohne Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht darauf berufen, die Veranlagung sei rechtskräftig und der Schuldzinsenabzug könne demzufolge auch mittels eines Nachsteuer-Verfahrens nicht mehr korrigiert werden. Dieses Vorgehen empfiehlt sich, wenn aufgrund der Sachlage davon ausgegangen werden kann, dass Schuld und Zinsen vermutlich geschuldet sind und folglich der Abzug voraussichtlich nicht korrigiert werden muss.

Der Abzug mit Nachsteuer-Vorbehalt setzt voraus, dass die im Gesetz verankerten Mitwirkungspflichten vorbehaltlos erfüllt worden sind.

Verweigerung des Abzugs mit Revisionsvorbehalt

Eine dritte Möglichkeit ist die Verweigerung des Abzugs mit Revisionsvorbehalt. Die Veranlagungsbehörde sichert bei diesem Vorgehen zu, dass die Veranlagung mittels einer

Revision korrigiert wird, falls sich die Forderung gemäss Urteil als berechtigt erweisen sollte und folglich eine Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen bestehe. Diese Variante empfiehlt sich dann, wenn die Rechtmässigkeit einer Forderung unsicher, die Wahrscheinlichkeit einer Rückzahlung der Schuld bzw. einer Begleichung der Zinsen gering ist oder die gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt worden sind (z. B. Verweigerung der Einsicht in die Prozessakten).

Zusammenfassung

Bei Schuldzinsen, deren Berechtigung unklar bzw. bestritten ist, empfiehlt es sich, diese bei Zahlung zum Abzug zuzulassen. Die beiden anderen Varianten können dann geprüft werden, wenn weitere Unterlagen zur Verfügung stehen und die Veranlagungsbehörde zum Schluss kommt, dass ein Abzug der Schuldzinsen je nachdem entweder sehr oder wenig wahrscheinlich ist.

Autor/Kontakt

Kurt Lussi, Natürliche Personen
041 228, 56 56, kurt.lussi@lu.ch